



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „TSV 1895 Burgfarrnbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger der beiden bisherigen Sportvereine TV 1895 Burgfarrnbach e.V. und TSV 1898 Burgfarrnbach e. V..

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch :
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und sonstigen Übungsstunden,
 - Instandhaltung sowie Erweiterung der dem Verein gehörenden Anlagen,
 - Instandhaltung sowie Neuanschaffung der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt es die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäß festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Austretende Mitglieder haben vereinseigene Gegenstände ordnungsgemäß zurückzugeben. Spielerstrafen und Passgebühren müssen für das Austrittsjahr an den Verein zurückbezahlt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, sich grob vereinschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Sofern der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird, entscheidet der Vorstand, in den übrigen Fällen der Vereinsausschuss über den Ausschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen in minder schweren Fällen durch den Vorstand mit einem Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied gegen Nachweis zuzustellen.

§ 5

- (1) Die bei den Rechtsvorgängern des TSV 1895 Burgfarnbach e.V. (TV 1895 und TSV 1898 Burgfarnbach e.V.) bestandenen Zeiten der Mitgliedschaft werden beim TSV 1895 Burgfarnbach e. V. angerechnet, wobei das Datum des letzten Eintritts maßgebend ist. Alle bisherigen Ehrungen werden anerkannt.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den TSV 1895 Burgfarnbach e. V. bzw. die genannten Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Vereinsorgane sind :

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens einen der drei Vorsitzenden, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zu Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (3) Der 1. Vorsitzende führt in der Regel den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Er kann aus besonderen Gründen den Vorsitz einem anderen Mitglied der Vorstandschaft übertragen. Die vom Schriftführer zu verfassenden Protokolle sind von diesem, sowie dem Sitzungsleiter, zu unterzeichnen.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen entsprechend der Geschäftsordnung übertragenen einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Vereinsangelegenheiten, die in der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 8

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus :
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendleiter
 - d) 10 – 20 Beisitzern
 - e) 2 Revisoren
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass Grundstücksgeschäfte jeglicher Art (einschließlich Grundstücksgleicher Rechte) sowie die Aufnahme von Belastungen, soweit sie 20000,- DM im Geschäftsjahr übersteigen, der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen.
- (3) Den in Abs. 1 d) genannten Beisitzern können durch den Vorstand Sonderaufgaben zugewiesen werden.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ferner, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt oder es der Vorstand für erforderlich hält.

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr und zwar möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (durch Veröffentlichung in der Tagespresse) durch den Vorstand.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Anträge von Mitgliedern zu einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
Dieser hat die Anträge einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Vorstandssitzung zu unterbreiten. Der Vorstand kann die Anträge bei Vorliegen besonderer Gründe einer späteren Mitgliederversammlung überweisen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Vereinsbeitrags, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses (ausgenommen des Abteilungsleiters, vgl. §12 Abs. 2 und dem Jugendleiters, vgl. § 12 Abs. 4), über Satzungsänderungen (in diesem letztgenannten Fall mit zwei Drittel Mehrheit, vgl. §11 Abs. 1) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 10

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss so bald wie möglich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen. Sofern ein Abteilungsleiter oder der Jugendleiter ausscheidet, gilt § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die unter § 8 Abs. 1 e) genannten Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei zum Zeitpunkt der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils ein Revisor ausscheidet und ein Nachfolger in der Versammlung gewählt wird. Die Revisoren haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versammlungen der Vereinsjugend.

- (4) Sind Wahlen durchzuführen, wird deren Leitung einer Kommission übertragen, welche von der Mitgliederversammlung aus drei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern gebildet wird.
Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern nicht mit zwei Drittel Mehrheit, vgl. § 11 Abs. 1, einer Wahl durch Handzeichen zugestimmt wird.

§ 11

- (1) Für die Ermittlung von Mehrheiten werden die abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herangezogen.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Gremien entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, vgl. § 11 Abs. 1, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen wählen frühestens zwei Monate, jedoch spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen sind, einen Abteilungsleiter, der vom Vereinsausschuss zu bestätigen ist. Der Vereinsausschuss hat das Recht, die Bestätigung zu verweigern und die Abteilung anzuhalten, einen anderen Abteilungsleiter zu wählen. Die Abteilungsleiter berufen die weiteren Mitarbeiter der Abteilung. Die Abteilungen können beschließen, dass diese weiteren Mitarbeiter aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (3) Für die jugendlichen Vereinsmitglieder kann mit Genehmigung des Vereinsausschusses eine Vereinsjugend gebildet werden. Der Vereinsjugend steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichem Bereich tätig zu sein. Die Vereinsjugend kann kein eigenes Vermögen bilden und die Grundlage ihrer Tätigkeit ist in der Jugendordnung festgelegt.

- (4) Die Vereinsjugend wählt frühestens zwei Monate, jedoch spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen nach §10 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen sind, einen Jugendleiter, der im Vereinsausschuss zu bestätigen ist. Der Vereinsausschuss hat das Recht, die Bestätigung zu verweigern und die Vereinsjugend anzuhalten, einen anderen Jugendleiter zu wählen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Vierfünftelmehrheit, vgl. §11 Abs. 1, notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Satz 3 gilt entsprechend.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Fürth mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Fürth, den 08. Mai 1992

Änderungsprotokoll

Gegenüber der Gründungssatzung vom 16. April 1983 wurden geändert:

§ 7	Absatz 1
§ 8	Absatz 1
§ 8	Absatz 3
§ 10	Absatz 2

Gegenüber der Satzung vom 26. April 1991 wurden geändert:

§ 8	Absatz 1
§ 8	Absatz 3
§ 9	Absatz 4
§ 10	Absatz 1
§ 10	Absatz 2
§ 10	Absatz 3
§ 10	Absatz 4
§ 11	Absatz 1
§ 11	Absatz 2
§ 12	Absatz 3
§ 12	Absatz 4
§ 13	